

lic. iur. Urs Gehrig

Open Content und DRM – unter besonderer Berücksichtigung von Creative Commons

DRM und Open Content stehen zueinander in einem schwer zu überbrückenden Widerspruch. DRM verlangt, dass die Systeme so konzipiert sind, dass der Endbenutzer Werke weder kopieren noch verändern kann. Demgegenüber ist bei Open Content die unlimitierte Vervielfältigung stets erlaubt, je nach der anwendbaren Lizenz sind auch Veränderungen ausdrücklich erlaubt.

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Präzisierungen zum Begriff Open Content
- III. Creative Commons
- IV. Neue Herausforderungen und Lösungsansätze
 - 1. Open Access und Open Content Interessengruppen
 - 2. Alternativen zu DRM: Kompensation ohne Kontrolle (Kultur Flatrate)
 - 3. Open Content in der Praxis
- V. Fazit und Ausblick

I. Einführung

[Rz 1] Digital Rights Management (DRM) behandelt den Endverbraucher als Störer¹. DRM soll die Zugriffsmöglichkeiten einschränken, welche die sachenrechtliche Eigentümerstellung über Geräte bzw. über die darauf zum Abspielen vorgesehenen Medien (Texte, Musik, Filme, Bilder) an sich vermitteln würde. Damit der Lizenzgeber die von ihm als unerwünscht definierten Handlungen auch tatsächlich unterbinden kann, muss ein DRM System so ausgestaltet sein, dass der Nutzer es nicht modifizieren kann.

[Rz 2] Open Content bezeichnet Inhalte in unterschiedlichen Formaten wie Text, Bild, Musik, Film u.a.m., welche der Nutzer gestützt auf eine besondere Lizenz, eine sog. Open Content Lizenz, in weitem Umfang nutzen kann. Open Content Lizenzen erlauben die freie Vervielfältigung des Lizenzgegenstands, oft auch dessen Überarbeitung.

[Rz 3] Während bei Open Content die Weitergabe und sehr oft auch die Modifikation erlaubt ist, soll genau dies mit DRM verhindert werden. Oder plakativ: DRM ist das Stoppschild («Zutritt verweigert»), Open Content demgegenüber die Einladung zum Eintreten. Die Begriffe stehen stellvertretend für konträre Philosophien. Dazwischen liegt ein Widerspruch, der sich nicht leichthin bereinigen lässt.

II. Präzisierungen zum Begriff Open Content

[Rz 4] Open Content ist als Schlagwort recht verbreitet. Die Begriffsbildung fällt zuweilen jedoch schwer. Deswegen drängen sich ergänzend zur Kurzformel in Rz. 2 die folgenden Präzisierungen auf:

[Rz 5] Open Content ist historisch gesehen eine Folgeerscheinung Freier und Open Source Software (FOSS). Anders als im Bereich Open Source Software, wo die Definitionen weitgehend anerkannt sind, fehlt für Open Content nach wie vor eine griffige Definition. Bezeichnend ist, dass sich der neudeutsche Begriff beinahe schon durchgesetzt hat, allenfalls bemühte Übersetzungen sind holprig («freie Inhalte», «offene Inhalte»).

[Rz 6] Mit Blick auf das Begriffselement «Content» könnten unter Open Content alle Inhalte subsumiert werden, die nicht i.S. eines Computerprogramms ausführbar («executable») sind². «Open» nimmt Bezug auf die Entscheidung des Urhebers, der sich schon vor der Veröffentlichung seines Werks Gedanken dazu gemacht hat, ob und wie sein Werk künftig verwendet werden darf. Entscheidet er sich für Open Content, so kommt dies einer Lizenz «an alle» gleich, denn meist wird eine weitgehende Nutzung eingeräumt. Die Rechtseinräumung folgt dabei den Grundregeln des

Urheber- und des Lizenzvertragsrechts.

[Rz 7] Open Content ist nach alledem ein rechtlicher Begriff. Der genaue Umfang der Rechtseinräumung ist gegebenenfalls durch Auslegung der im konkreten Fall genutzten Lizenz zu präzisieren. Diese juristische Routinearbeit lässt sich durch Standardlizenzen optimieren. Zu den Kernkriterien, die in Anlehnung an die Open Source Definition³ bspw. einen Text als Open Content charakterisieren lassen, gehört a) die Erlaubnis der Weiterverwendung des Werks, sei es in unveränderter oder veränderter Form, b) die Verfügbarkeit der Lizenzbedingungen, c) gewisse weitere Mindeststandards sowie d) die Achtung der Integrität des Urhebers.

[Rz 8] Die Open Source Definition wurde im Bestreben geschaffen, Ordnung in die Vielzahl der für den Softwarebereich verfügbaren Open Source Lizenzen zu bringen⁴. Einige Jahre zuvor hat Richard Stallman, Begründer der Free Software Foundation (FSF) und Entwickler des GNU Betriebssystems, sinngemäss die obgenannten Bedingungen im Rahmen der GNU General Public License (GPL)⁵ festgehalten. Stallmans Bestreben um Freiheit⁶ kann als Innovation im Bereich der Softwarelizenzierung bezeichnet werden. Diese Leistung hat nun Auswirkungen über die Softwareentwicklung hinaus.

[Rz 9] Die Content Industrie hat ein durchaus verständliches Interesse, die Kontrolle über ihre Inhalte zu behalten. Dazu Lawrence Lessig, Professor an der Stanford Law School und Gründer von Creative Commons: «The Internet enables the efficient spread of content. That efficiency is a feature of the Internet's design. But from the perspective of the content industry, this feature is a 'bug'»⁷. Zu Open Content kommt es, wenn dieser vermeintliche Fehler als Chance gesehen und in einem positiven Sinn genutzt wird: Open Content fördert die Verbreitung von Inhalten. Die effiziente Verbreitung fördert wiederum die Kreativität. Kreatives Schaffen kann auf Bestehendem aufbauen. Insofern hat Open Content neben der rechtlichen auch die soziale Dimension: Es geht um die Frage, ob die Gesellschaft solches Werkschaffen durch Gesetze und Technologien ermöglicht oder hemmt.

[Rz 10] Der freie Zugang zu Inhalten stützt die gesicherte Informationsfreiheit als elementares Recht und schafft die notwendige Grundlage der freien Meinungsbildung (Art. 16 ff. BV, Art. 10 Abs. 1 EMRK). Die Freiheit des Zugangs und der Verarbeitung unterliegt indes Schranken, da das Urheberrecht ein sog. «sozial gebundenes Recht» ist. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass das von Gesetzes wegen gewährte Monopol des Urhebers nur soweit gehen darf, als dadurch nicht die Rechtspositionen Dritter übermässig eingeschränkt werden. Die Garantie der Meinungsbildungs- und Informationsfreiheit bedeutet zwar nicht, dass ein kostenloser Zugang zu allen gewünschten Informationen verfügbar sein muss. Es ginge aber zu weit, das Urheberrecht ausschliesslich als wirtschaftliches, d.h. gleichsam als gewerbliches Schutzrecht des Autors zu verstehen⁸. Das bedeutet zumindest, dass die Rechtsordnung keine Regelungen vorsehen sollte, die Open Content vom Markt verdrängen oder den Einsatz von Open Content übermässig erschweren.

[Rz 11] Der wirtschaftliche Anspruch des Autors nach der Sicherung seiner materiellen Lebensgrundlage steht denn auch nicht durchwegs im Vordergrund. Das verdeutlichen insbesondere die Autorinnen und Autoren, welche für Wikipedia Artikel verfassen. Wikipedia ist die wohl umfassendste freie Online Enzyklopädie mit weit über einer Million Artikeln in über 100 Sprachen. Wikipedia liegt eine Open Content Lizenz zu Grunde; die GNU Free Documentation License (GNU FDL). Wikipedia steht somit jedermann zu freien Nutzung offen und stellt eine hervorragende Informationsquelle zur freien Meinungsbildung dar.

III. Creative Commons

[Rz 12] Creative Commons⁹, als Non-profit Organisation, setzt sich für die moderate Nutzung des Urheberrechts und die Wiederverwendbarkeit geistiger Werke ein: Mit modulartigen Lizenzen unter dem Motto «some rights reserved» zwischen strengem Copyright (all rights reserved) und public domain (no rights reserved) können Künstler und Künstlerinnen bestimmen, unter welchen rechtlichen Bedingungen sie ihre Werke veröffentlichen und weiter verwendbar machen wollen. Creative Commons Lizenzen setzen das Urheberrecht dazu ein, Werke vermehrt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Lizenztexte von Creative Commons haben ihren Ursprung in den USA, sie sollen aber weltweit einsetzbar sein. In der Schweiz arbeitet Creative Commons mit dem Verein Openlaw¹⁰ zusammen, um die Umsetzung der Creative Commons Lizenzen in der Schweiz zu koordinieren.

[Rz 13] Während DRM Systeme versuchen, bestimmte Nutzungen von urheberrechtlich geschützten Inhalten auszuschließen und Rechte einzuschränken, versucht Creative Commons, bestimmte Nutzungen zu fördern und Rechte einzuräumen. Auf technischer Ebene bedient man sich dabei der «Digital Rights Description»¹¹. Statt Software, die sagt «Sie können diese Datei nicht ändern», setzt Creative Commons Technologien ein, die bspw. sagen «Der Rechtsinhaber räumt Ihnen das Recht ein, die Datei zu ändern, wenn Sie durch Namensnennung seine Rechtsinhaberschaft anerkennen». Diese Information wird auch in sog. Metadaten¹² dem Werk beigegeben, so dass Suchmaschinen und andere Anwendungen hierdurch in der Lage sind, die unter Creative Commons Lizenzen lizenzierten Inhalte (Text, Bild, Film etc.) leicht aufzufinden und zu sortieren.

[Rz 14] Statt eines der vielen DRM-Formate zu nutzen, hat sich Creative Commons für das vom World Wide Web Consortium (W3C) standardisierte RDF/XML-Format entschieden. Um Lizenzierungsinformationen und ergänzende Hinweise zu vermitteln, werden nebst informationstechnischen Hilfsmitteln auch verschiedene Piktogramme, Farben und Designs verwendet. Die Durchsetzung dieser Lizenzierungsinformationen überlässt Creative Commons dem Gesetz und den gesellschaftlichen Normen. Die Tools von Creative Commons zielen nur auf informatorische Hilfe ab. Sie wollen und können nicht als Kontrollinstrumente dienen¹³.

[Rz 15] Im Lizenztext stellt Creative Commons auch das Verhältnis zu technischen Schutzmassnahmen klar; der Lizenznehmer darf das Werk mit keinen technischen Schutzmassnahmen versehen, die den Zugang zum Werk oder den Gebrauch des Werks in einer Weise kontrollieren, die mit den Bedingungen der Lizenz im Widerspruch stehen¹⁴.

IV. Neue Herausforderungen und Lösungsansätze

[Rz 16] Recht, Technologie, Privatautonomie und die Entwicklungen zur Informationsgesellschaft stehen in einem Spannungsfeld und stellen neue Herausforderungen.

1. Open Access und Open Content Interessengruppen

[Rz 17] Open Access bezeichnet das Ziel, wissenschaftliche Literatur und Materialien offen zugänglich zu machen. Open Access erfasst damit im Wesentlichen Literatur, welche digital, online, kostenlos und mehrheitlich frei von urheberrechtlichen Einschränkungen verfügbar sein soll. Interessierte sollen die Volltexte lesen, herunterladen, kopieren, verteilen, drucken, sie durchsuchen, auf sie verweisen und sie auch sonst auf jede denkbare legale Weise benutzen können, ohne dass finanzielle, gesetzliche oder technische Barrieren – ausser dem Zugang zum Internet selbst – im Weg stehen sollen. Der Autor soll in gehöriger Form zitiert werden und sich gegen Entstellungen seines Werks wehren können. Creative Commons hat dazu das Projekt «Science Commons» gegründet. Eine für Juristen wertvolle Ressource stellen dabei die unter der Rubrik «Open Access Law» aufgeführten Journals dar¹⁵.

[Rz 18] Anfang Oktober 2005 wurde, angeführt von Yahoo!, die Open Content Alliance (OCA) initiiert. Die Gruppe, bestehend aus Organisationen aus den Bereichen Technologie, Kultur, Non-profit, öffentlicher Verwaltung u.a.m., hat sich zum Ziel gesetzt, ein dauerhaftes Archiv mehrsprachiger, digitalisierter Texte und multimedialer Inhalte aus der ganzen Welt aufzubauen. Die Inhalte sollen über die Website des OCA sowie bei Yahoo! verfügbar gemacht werden. Die OCA greift dabei auf bereits vorhandene Archive, wie etwa «The Internet Archive», gegründet von Brewster Kahle, zurück. Die Idee des offenen Archivs ist nicht ganz neu; das von Michael Hart gegründete «Gutenberg Projekt» feiert demnächst seinen 35. Geburtstag¹⁶. Das Gutenberg Projekt begründete die sog. eBooks; um die 16'000 Titel sind dort bereits frei verfügbar.

2. Alternativen zu DRM: Kompensation ohne Kontrolle (Kultur Flatrate)

[Rz 19] Dass der Zugang zu Information nicht zwingend kostenlos sein muss, wurde bereits gesagt. Es ist denn auch nicht verwunderlich, dass Informationsdienstleistungen wirtschaftlich zusehends interessanter werden. Die Verbreitung von Inhalten im Internet geht einher mit einem Kontrollverlust. Der Urheber, insbesondere aber die Content Industrie, versuchen diesem mit technischen Schutzmassnahmen entgegenzuwirken. Das künftige Urheberrecht soll ihnen zur Durchsetzung ihrer Interessen verhelfen. Dabei gibt es aber ernstzunehmende Alternativen. Solche, die dem Urheberrecht inhärenten Interessenausgleich gerecht werden und dennoch dem angesprochenen Spannungsfeld von Technologie, Recht und Gesellschaft ausgewogener gegenüber stehen. Es ist

selbstverständlich falsch, wenn urheberrechtlich geschützte Werke in Online Tauschbörsen ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers, d.h. unrechtmässig, ausgetauscht werden. Mittels technischer Schutzmassnahmen wird dieses Problem aber dennoch nicht beherrschbar sein. Vordringliches Ziel der Rechtsordnung müsste es sein, ein ausgeglichenes System zur Wahrung sowohl der Interessen der Urheber, wie auch der Gesellschaft zu gewährleisten. Damit würde sich wohl das Bedürfnis erübrigen, mangelhaften Technologien rechtlichen Schutz zu gewähren. Eine indirekte Kompensation des Rechtsinhabers für die Verwendung von Werken könnte den notwendigen Ausgleich schaffen. Zu erreichen wäre dies bspw. durch eine «Content Flatrate», wie es durch die Initianten der «Deklaration von Berlin» vorgeschlagen worden ist¹⁷. Verwertungsgesellschaften scheinen geradezu prädestiniert zu sein, die «Content Flatrate» als Instrument zur angemessenen Vergütung von unkontrollierbaren Massennutzungen umzusetzen. Sie kommen aber nicht umhin, sich der stets wandelnden Realität anzupassen. DRM muss daher nicht das Ende der Verwertungsgesellschaften bedeuten¹⁸. Der skizzierte Weg ist wohl aber nur im Einklang mit den ausländischen Verwertungsgesellschaften sinnvoll und effizient umsetzbar. Kreative Ideen sind gefragt.

3. Open Content in der Praxis

[Rz 20] Das Umdenken in der Privatwirtschaft hat bereits stattgefunden. Es sind nicht mehr nur die Freaks, die ihre Werke unter einer Open Content-Lizenz verfügbar machen. Verlage, wie etwa O'Reilly oder die Suchmaschine Yahoo! haben verschiedentlich darauf reagiert, dass nunmehr eine wachsende Zahl von Werken unter Creative Commons Lizenzen zur Verfügung stehen. Creative Commons gab kürzlich bekannt, dass gegen 53 Millionen Seiten mit lizenzierten Werken im Internet veröffentlicht sind¹⁹. Diese Zahlen stammen von Yahoo!. Die Firma hat ihre Suchmaschine auf Creative Commons lizenzierte Inhalte sensibilisiert²⁰. Bereits im Jahr 2003 hat Tim O'Reilly festgestellt: «It's a code of conduct for the digital age: recycle stuff when you're done with it [...] Keeping under copyright something that no longer has value is like keeping all your old newspapers.»²¹ In Zusammenarbeit mit Creative Commons wurde daher das «Founder's Copyright» eingeführt, bei welchem ein Verlag mit dem Autor übereinkommt, den Urheberrechtsschutz auf 14 Jahre, optional auf 28 Jahre, zu verkürzen²². Einige 100 Bücher wurden so zur Verfügung gestellt.

[Rz 21] Der Fall MGM gegen Grokster²³ hat die peer-to-peer file-sharing Softwareindustrie verunsichert. Die Entwicklung von Software, die sowohl für legale, wie auch illegale Zwecke verwendet werden kann, wie dies bei Grokster der Fall war, stellt ein Problem dar. Der Entscheid des US Supreme Courts hat zu einer weiteren Sensibilisierung in der Softwareindustrie geführt. Limewire, eine peer-to-peer file-sharing Software, wird gegenwärtig dahingehend entwickelt, Creative Commons lizenzierte Inhalte eruiieren zu können.

[Rz 22] Nokia, Elisa Oyj und weitere Firmen haben 2005 in Finnland ein Pilotprojekt gestartet, das u.a. mobiles Fernsehen mit Creative Commons Lizenzen lizenzierten Inhalten anbieten wird²⁴.

[Rz 23] Magnatune hat als Open Music Record Label erkannt, dass Napster, Gnutella and Kazaa gezeigt haben, dass «die Leute Musik mögen»²⁵. Alle bei Magnatune erhältliche Musik sind Titel, die unter einer Creative Commons Lizenz lizenziert worden sind, weil ein grosser Bedarf an eben dieser «Open Music» bestehe.

[Rz 24] Eines ist allen Beispielen gemein; auf den Einsatz von Digital Rights Management wird verzichtet. Open Content als Lizenzmodell bietet unter Berücksichtigung von Urheberrecht und Vertragsrecht eine echte Alternative zu einem restriktiven System mit technischen Schutzmassnahmen.

V. Fazit und Ausblick

[Rz 25] DRM und Open Content stehen zueinander wie gesehen in einem schwer zu überbrückenden Widerspruch. Aber das Umdenken und die Rückbesinnung auf den Interessenausgleich im Urheberrecht haben bereits begonnen: Kürzlich hat die Europäische Kommission Pläne für europäische digitale Bibliotheken präsentiert²⁶. Die zuständige EU-Kommissarin Reding führte dazu aus:

«Ohne kollektives Gedächtnis sind wir nichts und können nichts erreichen. Es definiert unsere Identität und wir nutzen es ständig für unsere Bildung, unsere Arbeit und unsere Freizeit. [...] Das Internet ist unser mächtigstes neues Werkzeug für die Speicherung und gemeinsame Nutzung von Informationen seit der

Druckpresse von Gutenberg. So lasst uns es verwenden, um das Material in Europas Bibliotheken und Archiven allen verfügbar zu machen.»

Damit beabsichtigt die Europäische Kommission zu tun, was BBC²⁷ und TSR²⁸ bereits begonnen haben.

Urs Gehrig studiert, arbeitet und lebt in Bern. Er ist als Jurist für den Verein Openlaw tätig und an der Übersetzung der Creative Commons Lizenzen für die Schweiz beteiligt.

¹ Doctorow, Cory, «DRM treats its users as attackers. The objective of DRM is to keep the owner of the device and the media that plays on it from taking actions that the licensor wishes to prevent. That means that DRM systems must be designed to prevent their users from modifying them, lest the users modify the system to permit some prohibited activity.», European Affairs Coordinator, Electronic Frontier Foundation, www.eff.org.

² Gehrig, Urs, Open Content Lizenz nach Schweizerischem Recht, Lizentiatsarbeit, Universität Bern, 2004, S. 37f., http://gehrig.cc/pdf/gehrig_040216_opencontent.pdf.

³ The Open Source Definition, www.opensource.org/docs/definition.php.

⁴ Open Source Definition, www.opensource.org sowie Metzger, Axel/Jaeger, Till, Open Source und deutsches Urheberrecht, GRUR Int. 99, 839. FN 4.

⁵ GNU General Public License (GPL), www.gnu.org/licenses/gpl.html.

⁶ Stallman, Richard, «The ultimate goal is to provide free software to do all of the jobs computer users want to do - and thus make proprietary software obsolete.», www.gnu.org/gnu/gnu-history.html.

⁷ Lessig, Lawrence, Free Culture, The Penguin Press, New York, 2004, S. 193, www.free-culture.cc.

⁸ Stieger, Werner, Urheberrecht: Bald ein «gewöhnliches» gewerbliches Schutzrecht? – in: Reh binder, Manfred / Hilty, Reto M. (Hrsg.): Urheberrecht am Scheideweg?, Schriften zum Medien- und Immaterialgüterrecht, Bern 2002, S. 21ff.

⁹ Creative Commons, <http://creativecommons.org>.

¹⁰ Openlaw - Plattform für Recht und freie Software, www.openlaw.ch.

¹¹ Das aktuelle Resource Description Framework (RDF) Schema von Creative Commons, <http://web.resource.org/cc/> sowie die Open Digital Rights Language (ODRL) / Rights Expression Language (REL) der Creative Commons (CC) Profile working group, <http://odrl.net/Profiles/CC/>.

¹² Lizenzinformation als Metadaten, <http://creativecommons.org/technology/metadata/>.

¹³ Creative Commons Deutschland, <http://de.creativecommons.org/faq.html#istcreativecommons>.

¹⁴ Creative Commons Attribution Lizenz, Ziff. 4, <http://creativecommons.org/licenses/by/2.0/legalcode>.

¹⁵ Open Access Law Journals, <http://sciencecommons.org/literature/oalawjournals>.

¹⁶ Über das «Project Gutenberg», www.gutenberg.org/about/.

¹⁷ Die Deklaration von Berlin, www.wizards-of-os.org/index.php?id=1699.

¹⁸ Graber, Beat Christoph / Govoni, Carlo / Girsberger, Michael / Nenovo, Mira (Hrsg.), Digital Rights Management: The End of Collecting Societies?, Staempfli Verlag AG, 2005.

¹⁹ Creative Commons Weblog, 53 million pages licensed, <http://creativecommons.org/weblog/entry/5579>.

²⁰ Yahoo! Search Engine, <http://search.yahoo.com/cc/>.

²¹ Koman, Richard, Returning Creativity to the Commons, www.oreillynet.com/pub/a/policy/2003/01/03/cc.html.

²² Founder's Copyright, <http://creativecommons.org/projects/founderscopyright/oreilly>.

²³ 2004 Term Opinions of the Court, www.supremecourtus.gov/opinions/04slipopinion.html.

²⁴ Creative Commons Weblog, Creative Commons Content Sought for Innovative New Pilot of Mobile Television in Finland, <http://creativecommons.org/press-releases/entry/5453>.

Buckman, John, Why I created Magnatune, <http://magnatune.com/info/why>.

²⁶ Kommission präsentiert Pläne für europäische digitale Bibliotheken,
<http://europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/05/1202&format=HTML&aged=0>.

²⁷ BBC Creative Archive, <http://creativearchive.bbc.co.uk>.

²⁸ Les archives de la TSR, <http://archives.tsr.ch>.

Rechtsgebiet: Informatikrecht

Erschienen in: Jusletter 7. November 2005

Zitervorschlag: Urs Gehrig, Open Content und DRM – unter besonderer Berücksichtigung von Creative Commons, in: Jusletter 7. November 2005

Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=4316>